

## Maskenpflicht im ÖPNV Regelung ab dem 23. Januar 2021

Die Bundesregierung und die Hessische Landesregierung haben beschlossen, dass im ÖPNV eine Maskenpflicht besteht.

Es können nur noch Fahrgäste befördert werden, die eine medizinische Maske tragen oder ein ärztliches Attest vorweisen können, dass sie von der Maskenpflicht aus gesundheitlichen Gründen befreit sind.

Als medizinische Masken gelten die FFP 2 Maske und die OP-Masken. Stoffmasken, Schal und Tücher gelten nicht mehr als geeignete Maske.



Sollte keine Maske getragen werden und auch kein ärztliches Attest vorliegen, kann der Kunde von der Fahrt ausgeschlossen werden. Bei Kontrollen können ggf. auch Bußgelder erhoben werden.

Wir bitten dies zu beachten.

ALV Oberhessen GmbH & Co. KG